

KJV Frankfurt (Oder) e.V.

Frankfurt (Oder), den 10.07.2023

Michael Sommerfeld

Wildenbruchstr. 3

15230 Frankfurt (Oder)

LJV Brandenburg e.V.

Saarmunder Str. 35

14552 Michendorf

Stellungnahme 3. Entwurf zum Landesjagdgesetz

Lieber Dirk, lieber Kai,

wir nehmen Bezug auf den in der vergangenen Woche bekannt gewordenen 3. Entwurf zum Landesjagdgesetz und danken Euch für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die nachstehende Stellungnahme wurde am 9. Juli 2023 mit den Vorsitzenden der Verbände MOL, Altkreis Seelow, Eisenhüttenstadt, Beeskow und Herzberg inhaltlich besprochen und wird durch die vorgenannten Verbände und mit der nachfolgenden Forderung an euch geteilt.

Wir lehnen den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung insgesamt ab und fordern Euch auf, den Entwurf in der anstehenden Sitzung des Landesjagdbeirates in der vorliegenden Fassung zurückzuweisen.

Begründung

Der Anspruch einer Gesetzesnovelle kann nur darin bestehen, Gegenwärtiges nicht „anders“, sondern besser als bisher zu regeln.

Bei der vorstehenden Erklärung handelt es sich um ein Zitat der Staatskanzlei im Zusammenhang mit einer Kritik zur Novelle 2. Teil.

Der vorliegende 3. Entwurf erfüllt mit einer Ausnahme (Schießnachweis) diesen hohen Anspruch an eine Gesetzesnovelle nicht.

Gründe für das Scheitern der bisherigen Novellen sind 1. die wahrheitswidrige Argumentation des Ministeriums, dass das Schalenwild wegen dem Verbiss dafür verantwortlich sei, dass der Waldumbau nicht gelingt und 2. die allein an forstlichen Interessen ausgerichteten Änderungen des Jagdgesetzes ohne Berücksichtigung der jagdlichen Belange im Ganzen.

Zu 1. Im Zusammenhang mit dem 3. Entwurf hat Minister Vogel kürzlich gegenüber dem RBB erklärt, dass jeder 2-te Jungbaum durch Schalenwild verbissen wird. Diese Aussage ist nachweislich falsch. Wir verweisen auf den bekannten Abschlussbericht (Analyse zum Stand und Erfolg des Waldumbaus im Gesamtwald des Landes Brandenburg, Landesbetrieb Forst, 2021).

Fazit der Untersuchung:

„Über 90 % der Verjüngung auf den untersuchten Waldumbauflächen weisen keine oder geringe Verbisschäden auf.“ (**Anlage**)

Diese Ergebnisse entsprechen auch unserer Wahrnehmung in unseren Wäldern. Der behauptete hohe Verbissdruck besteht mangels hoher Wilddichten gerade nicht. Hierzu genügt ein Blick in die Jagdstatistiken der letzten Jahre. Die Streckenergebnisse auf Landes- und Privatflächen sind stark rückläufig, was auch der Tatsache geschuldet ist, dass zwischenzeitlich ca. 1.300 Wölfe in Brandenburg leben.

Danach stellt sich die grundsätzliche Frage, warum das Jagdgesetzes geändert werden soll.

Zu 2.

Der Grund für das politische Scheitern der 1. und 2. Gesetzesnovelle liegt darin begründet, dass die Oberste Jagdbehörde in der Obersten Forstbehörde integriert ist bzw. darin aufgegangen ist und die Entwürfe sich allein mit den Belangen der Forst befassen. Gleichzeitig fehlt aber der Blick auf die Belange in der Agrarlandschaft. Der Behörde fehlt aufgrund der einseitigen Ausrichtung der „Rundumblick“, der für das Jagdrecht notwendig ist und der zu dem aktuell bestehenden und gut funktionierenden Jagdrecht geführt hat.

Eine Hauptforderung der Jäger und der Verbände muss es deswegen sein, dass die Oberste Jagdbehörde aus der Obersten Forstbehörde wieder ausgegliedert wird und eigenständig arbeiten kann. Auf unterer Ebene kommt ja auch niemand auf die Idee, die Unteren Jagdbehörden in die Forstbehörden oder umkehrt zu integrieren.

Zu den geänderten Regelungen im Einzelnen wollen wir kurz Stellung nehmen, die Hauptargumente hierzu wurden bereits ausgetauscht:

Zu § 1a

Die Herausnahme von Arten aus dem Jagdrecht ist unnötig. Die genannten Arten verlieren den Anspruch auf Schutz und Hege durch das Jagdrecht. In der Folge werden sich kommende Generationen von Jägern nicht mehr mit diesen Arten in der Ausbildung beschäftigen, was zu einem Bedeutungsverlust der Arten führen wird. Regelungen sind bisher über Jagdzeiten, die ja komplett für einzelne Arten ausgeschlossen werden können, ohne weiteres möglich. – Bisher ist noch keine unter dem Jagdschutz stehende Art ausgestorben.

Zu § 5

Die Regelung ist nach wie vor nicht praktikabel, weil ein Antrag durch den jeweiligen Grundeigentümer des befriedeten Besitzums bei der Behörde notwendig bleibt. Gerade in den befriedeten Bezirken ist die Jagd auf Schwarzwild und Raubwild notwendig. Aus unserer Sicht kann die Bürokratie hier abgebaut und durch den sogenannten „Stadtjäger“ Abhilfe geschaffen werden. Grundsätzliche Ideen gibt es dazu. Die Möglichkeit der Anordnung durch die UJB irritiert darüber hinaus, weil die Rechtsfolgen daraus (z.B. Haftung, Versicherung) ungeklärt bleiben.

Zu § 5a

Aus unserer Sicht gibt es zur Thematik Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen überhaupt kein Regelungsbedürfnis, weil es insoweit keine uns bekannten relevanten Fälle gibt.

Zu § 7 Abs. 1

Eine Änderung der Flächenzahl ist nicht notwendig. Die Unteren Jagdbehörden genehmigen ohnehin in ständiger Praxis Eigenjagden ab einer Größe von 75 ha.

Zu § 7 Abs. 4

Diese Regelung halten wir für **absolut verfehlt**, weil durch die Bildung von Eigenjagdbezirken durch anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften eine Zersplitterung des etablierten Reviersystems und damit die **Aufgabe des Solidaritätsprinzips der Jagdgenossenschaften** droht. Durch die Regelung werden sich diverse Forstbetriebsgemeinschaften (verfasst als Vereine und Genossenschaften) gründen und es wird aus Gründen der Gewinnmaximierung zur Bildung einer Vielzahl von Eigenjagden kommen. Dadurch werden die Möglichkeiten der Jagdgenossenschaften beschränkt, die verbliebenen Agrarflächen (Stichwort Haftungsfall) zu verpachten. Aufgrund der hohen Schadensgefahr im Agrarland (bei einem Totalschaden zurzeit ca. 10.000 € je Hektar) werden die Jagdgenossenschaften solche Flächen kaum mehr verpachten können. Beispiele dafür gibt es bereits im Landkreis Oder-Spree.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, was mit den Eigenjagden passiert, wenn Mitglieder aus den Forstbetriebsgemeinschaften ausscheiden, was ohne weiteres möglich ist, hier droht ein System mit ständigen Grenzverschiebungen und damit ein fürchterliches Durcheinander auf Kosten der Rechtssicherheit.

Eigentümer von Waldflächen in einem solchen Umfang haben aber ohnehin schon aufgrund der eingebrachten Flächen erhebliche Mitspracherechte in den Jagdgenossenschaften und jagen dort in der Regel auch schon.

Zu § 10 Abs. 11

Durch die Vertretungsregelung wird ohne nachvollziehbaren Grund in unzulässiger Art und Weise in die Satzungshoheit der Jagdgenossenschaften eingegriffen.

Die Regelung zur Verlängerung von Pachtverträgen (Unmöglichkeit bei nur einer Gegenstimme) ist ein unzulässiger Eingriff in die Privatautonomie und verstößt gegen höherrangiges Recht.

Zu § 13 Abs. 2

Die Mindestdauer von Pachtverträgen hat der Bundesgesetzgeber aufgrund der Hegeverpflichtung und der kostenintensiven Notwendigkeit der Reviereinrichtung nicht ohne Grund auf 9 bzw. 12 Jahre geregelt. Auch die Einführung einer Höchstdauer verstößt gegen höherrangiges Recht.

Zu § 29

Die Verlängerung von Abschussplänen auf 3 Jahre halten wir für bedenklich, weil in der Praxis die jährliche Erstellung des Abschussplans mit einer jährlichen Befassung des Bestandes verbunden ist und bei einer Verlängerung auf drei Jahre kurzfristige Entwicklungen nicht erkennbar sein werden und mit den UJBs nicht unmittelbar über den Jagdbeirat abgestimmt werden können.

Zu § 34 und § 35

Die Regelungen zur Nachsuche halten wir ebenfalls nicht für sachgerecht und schließen uns den Ausführungen von Mario Schüler, JV Eisenhüttenstadt e.V., in seiner E-Mail vom 5.07.2023 an den Geschäftsführer und den Präsidenten an.

Zu § 37a

Hier muss man sich die Frage stellen, ob tatsächlich drei Gesellschaftsjagden im Jahr erforderlich sind.

Zu § 37b

Wir begrüßen eine Regelung zum Schießnachweis.

Zu § 40 Abs. 1

Für uns ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Wer ist für wildernde Hunde und Katzen zuständig? Ist eine Änderung überhaupt notwendig, wie viele Fälle gab es dazu in der jüngeren Vergangenheit?

Zu § 45

Diese Regelung halten wir für **absolut verfehlt**, weil nicht auf die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten abgestellt wird. Praktisch führt dies zu einem Ausschluss des Mitverschuldens des Eigentümers und zu einer unüberschaubaren Haftungserweiterung für Jagdausübungsberechtigte, die nicht hinnehmbar ist. Warum sollen dem Eigentümer keine Mitwirkungspflichten treffen und ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte, der einen Großteil seiner Freizeit und seiner finanziellen Möglichkeiten für die Jagd einsetzt, auch noch eine verschuldensunabhängige Haftung treffen. Das ist nicht zu vermitteln.

Zu § 45 a

Der gemeinsame Waldbegang wird hingegen positiv betrachtet. Bildung ist immer gut.

Zur BbgJagdDV und hier.

§ 3 Abs. 3

Der Lebendfang geht in Ordnung und wird aller Regel ohnehin bereits praktiziert. Eine finanzielle Unterstützung beim Erwerb entsprechender Fanggeräte und Fallenmelder wäre grundsätzlich wünschenswert.

§ 5

Eine Verlängerung der Jagdzeit bis Ende Januar ist aus wildbiologischer Sicht unerträglich. Es ist allgemein bekannt, dass Schalenwild unabhängig von der Witterungslage mit der Jahreswende den Stoffwechsel verändert und Beunruhigungen in dieser Zeit besonders schädlich für das Wild bei gleichzeitiger Verschärfung der Schadenssituationen im Wald ist.

Die Beschränkung der Jagdzeit für Schalenwild in den Monaten Juni und Juli wird ebenfalls absolut abgelehnt. Gerade bei diesem Teil wird deutlich, welchem Geist der Gesetzgeber hier folgt, eine Bejagung zur Schadensabwehr dieser Wildarten fällt dann in der Agrarlandschaft aus. Gleichzeitig besteht eine Wildschadenshaftung fort, was Bauern und Jägern nicht vermittelt werden kann.

Lieber Dirk und lieber Kai,

die vorliegenden „Kompromisse“ helfen niemanden.

Bereits bei der Änderung der Durchführungsverordnung im Jahr 2019 hat das Argument, dass nach einer Änderung das Jagdrechts in der nächsten Legislaturperiode das Gesetz nicht weiter angefasst wird, nicht verfangen.

Sofern das Landesjagdgesetz geändert werden soll, möchten wir folgende Anregungen wiederholen und die folgenden Themen behandelt wissen:

- Reform des Wildschadensrechts am Beispiel von Sachsen-Anhalt (vgl. <https://ljv-sachsen-anhalt.de/?p=2579>), wir benötigen dringend eine gesetzliche Regelung zur Beteiligung/Verpflichtung der Landwirte an Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, das bisherige Wildschadensrecht beruht auf dem Prinzip der Solidargemeinschaft der Jagdgenossen aufgrund der Bewirtschaftung eigener Flächen, diese Gemeinschaft gibt es in Brandenburg nicht mehr, große Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften riesige Schläge, hier bedarf es einer Zusammenarbeit von Landwirten und Jägern, die gesetzlich normiert werden sollte
- Wildtiere bewegen sich auf großen Fläche und in der Regel über unsere Reviergrenzen hinweg, eine sinnvolle Bestandsregulierung ist in der Regel nur unter Betrachtung größerer Gebiete möglich, hierfür haben wir die Hegegemeinschaften, die aber mangels Eingriffskompetenz/-befugnis wenig bis gar keine Einflussmöglichkeiten haben, aus unserer Sicht sollten deswegen die

Rechte der Hegegemeinschaften gestärkt werden, beispielsweise durch eine Beratung der Unteren Jagdbehörden

- Erleichterung der Bejagung von Raubwild/Schwarzwild im befriedeten Besitztum, hierzu sollten gesondert geschulte Jäger eingesetzt werden können, dies ohne Antragerfordernis für den Grundstückseigentümer und finanzieller bzw. materieller Förderung, ggf. unter Einsatz aus Mitteln der Jagdabgabe
- ganz allgemein wünschen wir uns eine Stärkung der Vielfalt in den Revieren durch entsprechende Maßnahmen in der Fläche, Beetle-Banks sind nur ein Beispiel, Dr. Daniel Hoffmann hat hierzu viele tolle Beispiele genannt
- die Bejagung des Wolfs muss geregelt werden, wobei wir im Land dazu sicher nicht die rechtliche Kompetenz haben, eine Obergrenze von 300 Stück halten wir für richtig

Der LJV Brandenburg hat bei dem Umgang mit den Referentenentwürfen zum Landesjagdgesetz mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit einem modernen Auftritt die Belange der Jagd vertreten. Dies hat zu großer Aufmerksamkeit für die Arbeit des LJV und der Jagdverbände in der Fläche gesorgt. Auch die etablierten Volksparteien haben die Thematik Jagd wiederentdeckt und in den Fokus genommen.

Gepaart mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und einem modernen Auftritt können wir auch diesem Entwurf, der allein forstliche Belange berücksichtigt, erfolgreich begegnen.

Wir sind gerne bereit an einem neuen Jagdgesetz mitzuwirken. Dann müssen aber die Interessen von allen Beteiligten berücksichtigt werden.

Der vorliegende „Kompromiss“, der nicht mit den Kreisverbänden abgestimmt und damit ohne Kommunikation mit den Mitgliedern erstellt wurde, ist untragbar und wird bei einer Verabschiedung durch das Parlament zu einem weiteren Verdruss, auch einem Politikverdruss der Mitglieder führen, weil wir die Änderungen des Gesetzes und deren Notwendigkeit nicht verstehen. Dies kann nicht ernsthaft im Sinne des Landesjagdverbandes sein.

Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil



Michael Sommerfeld

Vorsitzender KJV Frankfurt (Oder) e.V.